
**Richtlinien zur Förderung der Jugendverbandsarbeit
der Stadt Wuppertal**

Stand: 20.02.2017

Deckblatt - Bild/Grafik einfügen – folgt vom Jugendring Wuppertal

A. Vorwort	2
B. Grundlagen und Ziele der Jugendverbandsarbeit	
Der Jugendring Wuppertal	3
C. Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung	
Qualitätskriterien	4
1. Partizipation	
2. Gendergerechtigkeit und sexuelle Orientierung	
3. Kinderschutz	5
4. Junge Menschen aus benachteiligten Lebenswelten und Inklusion	
5. (Frei-)Räume	
6. Gruppenleitungen/Aus- und Fortbildung	6
7. Angebote	
8. Vernetzung	
9. Öffentlichkeitsarbeit	7
10. Reflektion, Weiterentwicklung und Beratung	
D. Allgemeines	
1. Zuschussvoraussetzungen und –bedingungen allgemein – für alle folgenden Zuschüsse	
2. Globalzuschuss an den Jugendring	9
3. Zuschüsse an die weiteren Organisationen und Initiativen der Jugendverbandsarbeit über den Jugendring	10
E. Förderpositionen des Jugendringes aus dem Globalzuschuss	
1. Grundförderung	
2. Veranstaltungen und Projekte	12
3. Fahrtzuschuss/ Internationale Jugendbegegnungen	14
4. Förderung von Initiativen (Experimentierklausel)	18
F. Investitionskostenzuschuss durch die Stadt Wuppertal	19
G. Inkrafttreten	20

A. Vorwort

Mit der Beschlussfassung über den Kinder- und Jugendförderplan 2010 – 2014 wurde die Verwaltung beauftragt, die städtischen Richtlinien über die Förderung der Jugendverbandsarbeit¹ aus dem Jahre 2002 zu überarbeiten. Dieser Auftrag wurde zum Anlass genommen die Förderrichtlinien grundlegend inhaltlich zu überarbeiten, zu ergänzen und neu zu strukturieren. Die Überarbeitung fand in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendring Wuppertal e. V. statt.

B. Grundlagen und Ziele der Jugendverbandsarbeit

Die inhaltliche Ausgestaltung der Jugendverbandsarbeit orientiert sich vorrangig an den Vorgaben des § 12 in Verbindung mit § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz/ KJHG) und den §§ 2, 3 + 11 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. AG - KJHG - KJFöG NW).

Zielgruppe sind alle Mädchen und Jungen bzw. jungen Frauen und Männer im Alter von 6-26 Jahren aus Wuppertal. Die Schwerpunktzielgruppe bilden die 6-21jährigen jungen Menschen.

Die Jugendverbandsarbeit ist eine klassische Form der Jugendarbeit. Sie ist ein Sozialisationsfeld, das einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung leistet. Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement.

Sie bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, Orientierung und ein Experimentier- und Erlebnisfeld. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Erprobung demokratischer Strukturen der Mitbestimmung.

Eine Stärke der Jugendverbandsarbeit liegt in den unterschiedlichen Werteorientierungen und der Spannweite zwischen politisch oder religiös orientierten Jugendorganisationen und -verbänden, Musikvereinen, Pfadfindergruppen bis hin zur Sportjugend. Kennzeichnend ist auch die unterschiedliche Größe von Jugendverbänden, -vereinen, -gruppen und -initiativen. Sie sind in der Regel im Jugendring Wuppertal e. V. (im Folgenden kurz Jugendring) zusammengeschlossen. Die Jugendverbandsarbeit lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Unterstützend ist auch die Professionalität von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, z. B. im Jugendring, sinnvoll und notwendig.

Inhaltlicher Schwerpunkt ist neben Erziehung und Bildung und Freizeitgestaltung, die Interessen von jungen Menschen in allen Bereichen gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten. Jugendverbandsarbeit ist vielfältig und kreativ. Sie ist vorrangig auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet und findet meist in Gruppenangeboten oder Projektarbeit statt. Hinzu kommen z. B. Kooperati-

¹ Im Folgenden kurz Förderrichtlinien Jugendverbandsarbeit genannt.

onsprojekte mit Schulen und offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Angebote der Kinder- und Jugenderholung und Aus- und Fortbildungen von Jugendgruppenleiter/innen.

Zur Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen sind innovative und experimentielle Formen im Handlungsfeld notwendig. Es geht darum neue Wege zu eröffnen, starre Strukturen aufzubrechen und Entwicklungshemmnisse zu beseitigen. Dies geschieht z. B. durch

- Angebots- und Strukturveränderungen in Jugendgruppen auf Basis der Wünsche der Beteiligten,
- die Beteiligung und Weiterverfolgung der Ziele des Projektes „Ö“ zur interkulturellen Öffnung der Jugendverbandsarbeit,
- die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzeptes für Jugendgruppenleitungen und
- die Förderung von Initiativen – s. Pkt. E. 4 dieser Richtlinien.

Der Jugendring Wuppertal e. V.

Der Jugendring Wuppertal e.V. - Arbeitsgemeinschaft Wuppertaler Jugendverbände ist ein Zusammenschluss der Organisationen der Jugendverbandsarbeit. Er setzt sich für das Wohl und die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein und fördert die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden, Jugendgruppen und den weiteren Arbeitsbereichen der Jugendarbeit. Der Jugendring berät Organisationen und Zusammenschlüsse der Jugendverbandsarbeit.

Der Jugendring ist übergeordneter Ansprechpartner für Politik, Jugendamt und Gesellschaft für verbandlich organisierte Kinder und Jugendliche. Er vertritt die Forderungen der jungen Generation im politischen Raum und insbesondere im Jugendhilfeausschuss.

C. Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung

Die Sozialraum- und Lebenswelt- bzw. Lebenslagenorientierung sowie die Analyse und Bewertung der Lebenssituation von und mit jungen Menschen, bilden die fachliche und konzeptionelle Basis für die Gestaltung der Jugendverbandsarbeit. Ausgangspunkt ist einerseits die reale Situation der jungen Menschen und andererseits ihre subjektive Wirklichkeit. Darüber hinaus sind die alters- bzw. entwicklungsspezifischen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und Mädchen, die Belange von jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die Belange von jungen Menschen aus/in benachteiligten und/oder besonderen Lebenswelten/-lagen (z. B. bei Armut, Behinderung).

Die Organisationen der Jugendverbandsarbeit und der Jugendring beteiligen sich an der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII/§ 8 KJFöG) und sind verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ihrer Angebote für junge Menschen. Dazu gehören u. a. die regelmäßige Feststellung der Bedarfe und die Mitwirkung

- an der AG 78 SGB VIII bzw. im Jugendring
- am kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (§ 15 KJFöG NW) und
- an qualitativen und quantitativen Abfragen der öffentlichen Jugendhilfeträger.

Bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Jugendendhilfeplanung arbeiten die Organisationen der Jugendverbandsarbeit und der Jugendring eng mit dem Jugendamt zusammen.

Qualitätskriterien dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Angebote und Strukturen. Nachfolgend werden allgemeine Anforderungen beschrieben:

1. Partizipation/Beteiligung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen heißt, dass sie das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess haben, in all sie betreffenden gesellschaftlichen Fragen und Feldern. Planung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit ist dann besonders sinnvoll, wenn Kinder und Jugendliche beteiligt werden. Kinder und Jugendliche nehmen ihre Umwelt anders wahr als Erwachsene, sie haben eine andere Perspektive und eine eigene Sichtweise. Beteiligung bietet einen Freiraum in dem Kinder und Jugendliche entscheiden können was geschehen soll, wie ihre Interessen umgesetzt werden können und wie das miteinander geregelt werden soll. Positiv zeigt sich, dass sich Kinder und Jugendliche stärker mit dem identifizieren, an dem sie mitgewirkt haben, als das der Fall ist, wenn sie nicht beteiligt waren. Voraussetzung für gelingende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind transparente und auch veränderbare Strukturen. Jugendverbände sind so strukturiert, dass junge Menschen sich u. a. durch die demokratische Strukturen an der Gestaltung der Inhalte und Strukturen beteiligen bzw. sich selbst organisieren und Angebote durchführen.

2. Gendergerechtigkeit und sexuelle Orientierung

Mädchen und Jungen haben unterschiedliche Bedürfnisse. Sie brauchen verschiedene Angebote, die ihre unterschiedlichen Lebenslagen, Wünsche und Interessen berücksichtigen. Die Förderung von Mädchen und Jungen ist fester Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Sie fördert die Gleichberechtigung und Chancengleichheit und stärkt die eigene Identität. Die Angebote tragen zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und zur Verbesserung der Lebenslagen bei, zeigen Rollenalternativen und Wahlmöglichkeiten auf, ermöglichen eine gleichberechtigte Teilhabe und befähigen zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung. Zum einen sind das entsprechende spezifische geschlechtshomogene Angebote und zum anderen die geschlechtsbewusste

koedukative Arbeit, die den unterschiedlichen Zugängen von Jungen und Mädchen Rechnung tragen sowie die Möglichkeit sich an gleich- und andersgeschlechtlichen Vorbildern zu orientieren. Die Angebote begleiten und unterstützen bei der geschlechtlichen und sexuellen Orientierung und Identitätsbildung, auch über normierte Geschlechts- und Rollenzuweisungen hinaus und fördern so eine vielfältige und tolerante Gesellschaft.

3. Kinderschutz

Jeder Träger hat eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit dem Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt abzuschließen. Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist das Ziel der Vereinbarung. Bestandteile der Vereinbarung sind:

- Die Überprüfung der persönlichen Eignung zur Jugendarbeit im Sinne des §72a durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz der Jugendleitungen (s. Anlage 1),
- Entwicklung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes,
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Jugendleitungen für ihre Tätigkeit im Jugendverband.

4. Junge Menschen aus benachteiligten Lebenswelten und Inklusion

Die Organisationen der Jugendverbandsarbeit wirken darauf hin, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebenswelten, z. B. Armut, Migration, Behinderung berücksichtigen. Hierzu gehört u. a. bei der Erhebung von Mitglieds- und Teilnahmebeiträgen für einen sozialen Ausgleich zu sorgen, Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung zu ergreifen und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu berücksichtigen sowie deren Teilnahme aktiv zu fördern.

5. (Frei-) Räume

Die Organisationen der Jugendverbandsarbeit bieten Kindern und Jugendlichen einen Freiraum in dem sie sich selbstorganisiert ihren Interessen widmen, Aktivitäten planen und umsetzen und somit ihre Selbstwirksamkeit erfahren können. Die Möglichkeit eigene Erfahrungen machen zu können und zu dürfen ist für die Entwicklung ein hohes Gut. Hierfür benötigen sie einerseits Treffmöglichkeiten in konkreten Räumen und die Möglichkeit öffentliche Räume für ihre Interessen und Anliegen zu nutzen und andererseits entsprechende gesellschaftliche Freiräume, auch zeitlich.

6. Gruppenleitungen/Aus- und Fortbildung

Für die Anleitung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen soll eine ausreichende Zahl ausgebildeter Jugendgruppenleitungen zur Verfügung stehen. Die Gruppenleitungen haben an einer Jugendleiterschulung incl. eines Erste-Hilfe-Kurses nach dem entsprechenden Erlass² teilgenommen und sind im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa). Der Nachweis über eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung bzw. ein Studium, z. B. als Erzieher, Sozialpädagoge/-arbeiter ersetzt die Jugendleitercard. Ausnahme: Bestätigt z. B. der Verbandsvorstand einer Person, dass diese über die entsprechenden Kenntnisse zur Erlangung der Jugendleiterkarte und mehrjährige praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügt, kann vom Nachweis der Jugendleitercard abgesehen werden. Die Gruppenleitungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Helfenden sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Einige Jugendverbände und der Jugendring bieten Jugendleiterschulungen sowie Seminare zu aktuell gesellschaftlich relevanten Themen und in unterschiedlichen Formen, die auch zur Verlängerung der JuLeiCa genutzt werden können, an.

7. Angebote

Die Vielfalt der Jugendverbände spiegelt sich ebenfalls in ihren Angeboten wieder:

- wöchentliche Gruppenstunden
- Ferienfreizeiten, Wochenendfahrten
- Internationale Jugendbegegnungen
- Seminare (kulturelle, politische, Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern)
- außerschulische Jugendbildung
- Projektarbeit
- Feste
- Etc.

8. Vernetzung

Die Organisationen der Jugendverbandsarbeit sollen im Jugendring vernetzt sein, um ihre Beteiligung bei der Weiterentwicklung der Jugendverbandsarbeit incl. der Jugendhilfeplanung und Qualitätssicherung und -entwicklung, zu sichern. Daneben bringen Sie sich möglichst über die Stadtteilkonferenzen etc. im Sozialraum ein.

² z. Zt. **Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen**; RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 (ab 29.7.2010 MFKJKS)

9. Öffentlichkeitsarbeit

Das aktuelle Angebot wird regelmäßig über unterschiedliche und von der Zielgruppe genutzte Medien veröffentlicht (soziale Netzwerke, Internetseite, Aushang etc.). Darüber hinaus ist die Teilnahme an (Groß-)Veranstaltungen (z. B. Stadtteilstfest, Kinder- und Familienfest auf der Hardt), teil der Öffentlichkeitsarbeit.

10. Reflexion, Weiterentwicklung und Beratung

Die Organisationen der Jugendverbandsarbeit entwickeln ihre Themen, Angebote und Strukturen ständig weiter. Dies geschieht u. a. durch die Reflexion in den Jugendgruppen und Verbänden oder bei den Mitgliederversammlungen im Jugendring, hier z. B. jährlich auf Basis der Berichtsbögen und Zuschussentwicklungen. Der Jugendring berät zu Fragen der Jugendverbandsarbeit.

D. Allgemeines

1. Zuschussvoraussetzungen und –bedingungen allgemein – für alle folgenden Zuschüsse

- Gefördert werden grundsätzlich Organisationen der Jugendverbandsarbeit sowie entsprechende Veranstaltungen und Maßnahmen für junge Menschen aus Wuppertal im Alter von 6-26 Jahren (§ 12 in Verbindung mit § 11 SGB VIII). Hierzu zählt auch der Jugendring Wuppertal e. V.
- Von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen sind,
 - Angebote und Maßnahmen die nicht eindeutig oder überwiegend zur Erfüllung der originären Aufgaben eines Jugendverbandes im Sinne der §§ 11 in Verbindung mit § 12 SGB VIII gehören,
 - die kommerziellen Zwecken dienen,
 - von Schulen,
 - OGS-Trägern im Rahmen des Offenen Ganztags,
 - von Jugendorganisationen der politischen Parteien oder Wählergemeinschaften sowie des Ringes Politischer Jugend³.

³ Der Ring politischer Jugend wird über eine eigene Haushaltsposition gefördert.

- Nicht abzurechnen sind insbesondere
 - Pfandbeträge und
 - alkoholische Getränke, Tabakwaren und andere illegale suchtfördernde Substanzen; die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten (JuSchG).

- Grundsätzlich dienen die Zuschüsse der Deckung tatsächlich entstandener Kosten und nicht um Gewinne/Überschüsse zu erzielen, Überschüsse reduzieren den jeweiligen Zuschuss entsprechend.
Zuschüsse dürfen grundsätzlich nicht in Rückstellungen einfließen.

- Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel ist zu gewährleisten.

- Die Bewilligung und Festsetzung von Zuschüssen können auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn
 - die Durchführung nicht nachgewiesen wird.
 - sie auf Angaben beruhen, die die/der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.
 - die Inanspruchnahme weiterer Mittel (z. B. weitere öffentliche Fördermittel der Stadt Wuppertal oder anderer öffentlicher Institutionen, zweckgebundene Spenden) zu einer Überfinanzierung führt.
 - Geleistete Zahlungen sind dem Zuschussgeber entsprechend zu erstatten.

- Die Stadt Wuppertal bzw. der Jugendring behalten sich die Einhaltung dieser Richtlinien und die Prüfung der Mittelverwendung jederzeit vor.

- Die zuschussrelevanten Unterlagen und Belege sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche und/oder andere Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmen.

- Änderungen sind dem Zuschussgeber zeitnah mitzuteilen.

2. Globalzuschuss an den Jugendring

a. Beschreibung

Der Jugendring erhält für die Durchführung folgender Aufgaben einen Globalzuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel. Das sind insbesondere:

- Personal- und Sachkosten für die Aufrechterhaltung der Geschäftsstellenarbeit einschl. Koordinations- und Planungsaufgaben für die Mitglieder des Jugendringes,
- Förderung der Jugendverbandsarbeit (u. a. Grundförderung; Veranstaltungen und Projekte (ehemals Aktivitätenzuschuss), Fahrten (ehemals Jugenderholungsmaßnahmen), Internationale Jugendbegegnungen),
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen (u.a. Jugendgruppenleiterschulung/JuLeiCa-Schulung) sowie Ergänzungsqualifizierungen/Seminare zu aktuellen gesellschaftlichen Themen).

Der Jugendring stellt entsprechende Etats auf Grundlage des Globalzuschusses in seine Haushaltsplanung ein (gilt für alle o. g. Zuschusspositionen)⁴.

- **Antragsberechtigt**

Jugendring Wuppertal e. V.

- **Zuschuss**

zur Verfügung stehender Etat lt. städtischem Haushaltsplan

- **Antrags- und Verwendungsverfahren**

Antragstellung	Verwendungsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Abschläge/anteilige Zahlungen werden vom Jugendring dem Bedarf entsprechend beim Jugendamt formlos abgerufen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Er ist jeweils bis zum 30.6 beim Jugendamt einzureichen und enthält eine Einnahme-/Überschussrechnung mit Darstellung der unterschiedlichen Haushaltspositionen incl. Einnahmen. • Belege sind nach Anforderung einzureichen.

- **Ergänzende Qualitätskriterien**

keine

- **Hinweise**

Die Zuschüsse dienen der Deckung tatsächlich entstandener Kosten und nicht um Gewinne/Überschüsse zu erzielen. Überschüsse reduzieren den jeweiligen Zuschuss entsprechend. Zuschüsse dürfen grundsätzlich nicht in Rückstellungen einfließen.

⁴ Z. Zt. ist lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Anteil des Globalzuschusses für die Geschäftsstellentätigkeit auf 30% begrenzt (VO/0889/12 v. 6.12.2012).

3. Zuschüsse an die weiteren Organisationen und Initiativen der Jugendverbandsarbeit über den Jugendring

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Jugendverbände nach § 12 SGB VIII und
- Freie Träger der Jugendhilfe mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII, die Jugendverbandsarbeit (§ 12 in Verbindung mit § 11 SGB VIII) durchführen, mit Sitz in Wuppertal und jeweils mind. 20 Wuppertaler Mitgliedern im Alter zwischen 6 – 26 Jahren, die eine ordentliche Mitgliederverwaltung führen⁵ sowie
- Initiativen (Experimentierklausel)

Darüber hinaus **prüft der Jugendring** die richtlinienkonforme Verwendung, der über ihn vergebenen Mittel an die Zuschussempfänger.

Konkrete Informationen sind den weiteren Ausführungen zu entnehmen.

E. Förderpositionen des Jugendringes aus dem Globalzuschuss

1. Grundförderung

a. Beschreibung

Mit der pauschalen Grundförderung werden 1. strukturelle und 2. inhaltliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Jugendverbandsarbeit stehen bezuschusst.

b. Antragsberechtigt

- Jugendverbände nach § 12 SGB VIII,
- Freie Träger der Jugendhilfe mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII, die Jugendverbandsarbeit nach § 12 durchführen,

mit Sitz in Wuppertal und jeweils mind. 20 Wuppertaler Mitgliedern im Alter zwischen 6 – 26 Jahren, die eine ordentliche Mitgliederverwaltung führen.⁶

c. Zuschuss

Jeder Antragsberechtigte erhält unabhängig von seiner Mitgliederzahl (mind. jedoch 20) einen Grundbetrag. Die Antragsberechtigten werden entsprechend ihrer Mitgliederzahl in Gruppen zusammengefasst. Die Antragsberechtigten in der gleichen Gruppe erhalten einen gleich hohen Zuschuss. Je niedriger die o. g. Zuschussgruppe ist, desto höher ist der Zuschuss pro Mitglied.

⁵ Diese ist z. B. vorrangig dadurch gewährleistet, dass die Mitgliedschaft an Mitgliedsbeiträge (u. a. auch Kirchensteuern) gebunden sind.

⁶ Diese ist z. B. vorrangig dadurch gewährleistet, dass die Mitgliedschaft an Mitgliedsbeiträge (u. a. auch Kirchensteuern) gebunden sind.

d. Antrags- und Verwendungsverfahren

Der Jugendring schlägt dem Jugendhilfeausschuss jährlich die Mittelverteilung vor. Die Grundförderung wird nach den jeweils vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal beschlossenen Sätzen auf Antrag des Jugendringes bewilligt, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Der Jugendring fertigt auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses entsprechende Bewilligungen (s. Anlage 3) und veranlasst nach Prüfung der Mittelverwendung des Vorjahres und Vorliegen der Voraussetzungen die Auszahlung des Zuschusses.

Antragstellung	Erklärung zur Mittelverwendung
<ul style="list-style-type: none"> • jeweils bis zum 30.9 für das Folgejahr • Formular (s. Anlage 2) 	<ul style="list-style-type: none"> • jeweils bis zum 31.3 des darauffolgenden Jahres • Formulare (s. Anlagen 4a oder 4b und 5)

e. Ergänzende Qualitätskriterien

keine

f. Hinweise

- Eine verspätete Abgabe des Antrages an den Jugendring gefährdet die Zuweisung des Zuschusses.
- Die Erklärung zur Mittelverwendung incl. Berichtsbogen des Vorjahres muss beim Jugendring vorliegen, bevor Zuschusszahlungen für das Antragsjahr geleistet werden.
- Die Rückforderung der Zuwendung bleibt vorbehalten, wenn die Erklärung zur Mittelverwendung und der Berichtsbogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt bis zum 31.3 des Folgejahres beim Jugendring vorliegen.
- Änderungen sind dem Jugendring zeitnah mitzuteilen.
- Grundsätzlich dienen die Zuschüsse der Deckung tatsächlich entstandener Kosten und nicht um Gewinne/Überschüsse zu erzielen. Zuschüsse dürfen grundsätzlich nicht in Rückstellungen einfließen.

In begründeten Einzelfällen ist eine Rücklagenbildung bis max. 2/12 des jährlichen Zuschussbetrages (Grundförderung) im vorherigen Einvernehmen mit dem Jugendring möglich.

Bei Vereinen/Verbänden mit einer Grundförderung bis zu 5.000,- € sind nur die Kosten in Höhe der Grundförderung auszuweisen; ein vereinfachter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist hier ausreichend.

Bei Vereinen/Verbänden mit einer Grundförderung über 5.000,- € reduzieren Überschüsse den jeweiligen Zuschuss entsprechend. Der Nachweis ist im Rahmen einer Einnahmen-/ Ausgabenrechnung zu führen.

2. Veranstaltungen und Projekte

a. Beschreibung

Gefördert werden zeitlich befristete Veranstaltungen und Projekte⁷. Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen und Projekte, die:

- (auch) nicht organisierte junge Menschen ansprechen sollen, z. B. für die Bildung neuer Jugendgruppen oder die Werbung für den Gedanken der Jugendverbandsarbeit.
- für und mit Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebenswelten und/oder –lagen (z. B. Armut, Behinderung, Flucht) durchgeführt werden.
- sozialraumorientiert sind, z. B. Beteiligung am Stadtteilstift.
- themenbezogen sind u. a.: politische und soziale Bildung, interkulturelle Bildung/integrationsfördernde Jugendarbeit, Natur- und Umweltschutz, Medienkompetenz, Kunst und Kultur, Gleichstellung von Mädchen und Jungen/geschlechterdifferenzierte Arbeit, unterschiedliche Lebensentwürfe/sex. Orientierung/geschlechtliche Identität

b. Antragsberechtigt

- Jugendverbände nach § 12 SGB VIII und
- Freie Träger der Jugendhilfe mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII, die Jugendverbandsarbeit nach § 12 durchführen, mit Sitz in Wuppertal und jeweils mind. 20 Wuppertaler Mitgliedern im Alter zwischen 6 – 26 Jahren, die eine ordentliche Mitgliederverwaltung führen.⁸

c. Zuschuss

Der Zuschuss beträgt pro Einzelmaßnahme max. 250,00 EUR.

d. Antrags- und Verwendungsverfahren

- Die Mitgliederversammlung des Jugendringes entscheidet über den Antrag. In Dringlichkeitsfällen wird ein Vorstandsbeschluss eingeholt, über den in der kommenden Jugendringsitzung berichtet wird.
- Der Jugendring informiert formlos über die Bewilligung.
- Die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Antragstellung	Verwendungsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Jeweils bei Bedarf im laufenden Jahr. • Formular (s. Anlage 6) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 30 Tage nach Veranstaltungs- bzw. Projektende beim Jugendring einzureichen. • Formular (s. Anlage 7)

⁷ ehemals Aktivitätenszuschuss

⁸ Diese ist z. B. dadurch gewährleistet, dass die Mitgliedschaft an Mitgliedsbeiträge gebunden ist.

e. Ergänzende Qualitätskriterien

keine

f. Hinweise

- Der Zuschuss darf nur für Sachkosten (vorrangig Arbeitsmittel, Verbrauchsmaterial und Honorare) verwendet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung/dem Projekt stehen. Von der Förderung explizit ausgenommen sind Anschaffungen bzw. Investitionen, wie z. B. Bekleidung, Zeltmaterial oder ähnliches. Hierfür kann ein Investitionskostenzuschuss bei der Stadt Wuppertal beantragt werden (s. Pkt. F dieser Richtlinien).
- Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die nach der Bewilligung des Zuschusses getätigt wurden.
- Findet das Projekt / die Veranstaltung wider Erwarten nach Bewilligung nicht statt, ist der Jugendring hierüber umgehend nach bekannt werden zu informieren.
- Änderungen sind dem Jugendring zeitnah mitzuteilen.
- Die Zuschüsse dienen der Deckung tatsächlich entstandener Kosten und nicht um Gewinne/Überschüsse zu erzielen. Überschüsse reduzieren den Zuschuss entsprechend. Zuschüsse dürfen nicht in Rückstellungen einfließen.

ENTWURF

3. Fahrtenzuschuss/ Internationale Jugendbegegnungen

a. Beschreibung

Mit dem **Fahrtenzuschuss**⁹ werden Fahrten und Freizeiten mit Kindern- und Jugendlichen gefördert. Die vorrangigen Ziele sind hierbei: die Jugenderholung, die außerschulische Bildung, neue außerschulische und außerfamiliäre Orte zu erleben, Selbstorganisation und Sozialkompetenz zu fördern.

Internationale Jugendbegegnungen ermöglichen pädagogisch begleitete grenzüberschreitende Lernerfahrungen. Diese werden gemeinsam mit Jugendlichen aus anderen Ländern gemacht. Wichtige Lernerfahrungen sind: gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Offenheit, Interkulturelles Lernen, Verantwortungsübernahme, bürgerschaftliches Engagement und Fremdsprachenkompetenz.

b. Antragsberechtigt

- Jugendverbände nach § 12 SGB VIII und
- Freie Träger der Jugendhilfe mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII, die Jugendverbandsarbeit nach § 12 durchführen, mit Sitz in Wuppertal und jeweils mind. 20 Wuppertaler Mitgliedern im Alter zwischen 6 – 26 Jahren, die eine ordentliche Mitgliederverwaltung führen.¹⁰

a. Zuschuss

- **Gefördert werden bei:**

Fahrten	Internationalen Jugendbegegnungen
<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 20 Übernachtungen, die grds. außerhalb von Wuppertal stattfinden (s. Hinweise) • grds. 6-20jährige Teilnehmer/innen <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Fahrten zur Fortbildung von Ehrenamtlichen beträgt die Altersgrenze bis 26 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • 2-20 Nächte • 10 - 26jährige Teilnehmer/innen
<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss wird für die Gesamtgruppe gewährt. • Die Anzahl der förderfähigen Wuppertaler Teilnehmer/innen muss mind. 5 Personen betragen. • Die Zuschüsse für Gruppenleitungen und Helfende entsprechen grds. denen der Teilnehmer/innen. (s. Qualitätskriterien und Hinweise) 	

⁹ ehemals Jugenderholungsmaßnahmen, -fahrten

¹⁰ Diese ist z. B. dadurch gewährleistet, dass die Mitgliedschaft an Mitgliedsbeiträge gebunden ist.

- **Zuschusshöhe**

Sockelbetrag + x € pro Nacht/Teilnehmer/in nach folgender Tabelle:

		<i>Fahrten</i>	<i>Internationale Jugendbegegnungen</i>	
		<i>Wuppertaler/-innen (6-20jährige Teilnehmende- bzw. bis 26jährige Teilnehmende bei Fahrten zur Fortbildung von Ehrenamtlichen)</i>	<i>Wuppertaler/-innen (Teilnehmende - 10-26 Jahre, Gruppenleitungen und Helfende nach Betreuungsschlüssel)</i>	<i>Gäste (Teilnehmende – 10-26 Jahre, Gruppenleitungen und Helfende nach Betreuungsschlüssel)</i>
a)	In Wuppertal	3,50 € + 2,00 € pro Nacht	3,50 € + 2,00 € pro Nacht (nur bei Übernachtung mit Gästen)	3,50 € + 2,00 € pro Nacht
b)	In Deutschland		3,50 € + 2,50 € pro Nacht	X
c)	In Europa		3,50 € + 3,00 € pro Nacht	X
d)	Außerhalb Europas		3,50 € + 4,00 € pro Nacht	X
e)	Maßnahmen mit Wuppertaler Partnerstädten/offiziell befreundeten Kommunen, in der jeweiligen Partnerstadt	X	3,50 € + 5,00 € pro Nacht	X
f)	Maßnahmen mit Wuppertaler Partnerstädten/offiziell befreundeten Kommunen, in Wuppertal	X	3,50 € + 2,00 € pro Nacht (nur bei Übernachtung mit Gästen)	3,50 € + 5,00 € pro Nacht

b. Antrags- und Verwendungsverfahren

Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs vom Jugendring bearbeitet und abgerechnet, solange entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Antragstellung	Mittelverwendung
<ul style="list-style-type: none"> • Jeweils bei Bedarf im laufenden Jahr möglich. • Der Antrag muss jeweils vor Beginn der Maßnahme beim Jugendring eingegangen sein. • Formulare (s. Anlage 8a bzw. b) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 30 Tage nach Beendigung der Fahrt müssen die Erklärung zur Mittelverwendung und die Teilnahme-liste beim Jugendring vorliegen. • Formulare (s. Anlagen 9 und 10)

c. Ergänzende Qualitätskriterien

- Der grundsätzliche Betreuungsschlüssel (Mindeststandard/Förderhöchstgrenze), beträgt:
 - 5 bis 10 TN 1 GL + 1 Helfer/in
 - bis 17 TN 1 GL + 2 Helfer/innen
 - bis 24 TN 2 GL + 2 Helfer/innen
 - bis 31 TN 2 GL + 3 Helfer/innen
 - bis 38 TN 3 GL + 3 Helfer/innen
 - je 7 TN jeweils nach diesem Prinzip mehr.
 In begründeten Fällen kann der Betreuungsschlüssel nach vorheriger Bewilligung durch den Jugendring unterschritten werden.
- Über den o. g. Betreuungsschlüssel hinaus, wird bei inklusiven Fahrten/ Internationalen Jugendbegegnungen die Teilnahme von Kindern/Jugendlichen mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung, bei Bedarf pro Teilnehmer/in mit Handicap pauschal ein/e weitere/r GL oder Helfer/in gefördert. Bei darüber hinausgehenden Bedarfen ist im Einzelfall, z. B. bei Mehrfachbehinderung ohne alternative Betreuungsmöglichkeit, nach Rücksprache mit dem Jugendring auch ein höherer Betreuungsschlüssel möglich.
- Das Geschlechterverhältnis der Teilnehmenden soll sich auch bei den Betreuer/innen (Gruppenleitungen und Helfer/innen) widerspiegeln. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ist grds. auch ein gemischtgeschlechtliches Betreuungsteam erforderlich.
- Beim Eigenanteil für die Teilnahme ist ein Ausgleich zugunsten finanziell benachteiligter Mädchen und Jungen herbeizuführen, z. B. durch einen reduzierten Teilnahmebeitrag.

d. Hinweise

- Teilnehmer/innen,
 - die im aktuellen Jahr die o. g. Altersgrenzen erreichen, werden auch dann bezuschusst, wenn sie die o. g. Altersgrenzen schon über- bzw. noch unterschreiten.
 - aus direkt benachbarten Städten und Gemeinden werden wie Wuppertaler Teilnehmer/innen bezuschusst, wenn ihre Anzahl 20% der Wuppertaler Teilnehmer/innen nicht übersteigt.

- Die Zuschüsse für Gruppenleitungen und Helfende
 - sind auf den Mindeststandard nach dem Betreuungsschlüssel begrenzt
 - werden unabhängig davon, ob diese einen Wohnsitz in Wuppertal haben berücksichtigt; es ist jedoch grundsätzlich ein Wohnsitz in Deutschland erforderlich.

- Ausnahme Fahrten: Wenn der Durchführungsort nicht gleichzeitig regelmäßiger Treffpunkt der Aktivitäten des Antragstellers bzw. der Teilnehmer/innen-Gruppe ist, ist die Förderung auch bei Übernachtung in Wuppertal möglich.

- Findet eine beantragte Fahrt/Internationale Jugendbegegnung wider Erwarten nach Antragstellung nicht statt, ist der Jugendring hierüber umgehend nach bekannt werden zu informieren.

- Änderungen sind dem Jugendring zeitnah mitzuteilen.

- Die Zuschüsse dienen der Deckung tatsächlich entstandener Kosten und nicht um Gewinne/Überschüsse zu erzielen. Überschüsse und Mehreinnahmen reduzieren den Zuschuss entsprechend. Zuschüsse dürfen nicht in Rückstellungen einfließen.

4. Förderung von Initiativen (Experimentierklausel)

Vor dem Hintergrund sich verändernder Lebenswelten verlagert sich ein Teil des Engagements junger Menschen in projektorientierte Aktivitäten – im Gegensatz zu längerfristigen Bindungen an bestehende Organisationen. Diese Form des Engagements ist im Rahmen der Jugendverbandsarbeit aus den vorhandenen Mitteln aus dem Globalzuschuss durch den Jugendring zu würdigen. Der Jugendring fördert Aktivitäten von „freien“ Initiativen junger Menschen (6-26 Jahre), die dem Wesen und den Zielen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII entsprechen. Die Form und Höhe der Unterstützung (z. B. Beratung, Vermittlung und finanzielle Förderung) wird anhand des jeweiligen Unterstützungsbedarfes der Initiative durch den Jugendring festgelegt. Der Jugendring kann hierzu ein Umsetzungskonzept entwickeln, das evaluiert, angepasst und weiterentwickelt wird. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass Initiativen ggf. über ein geringes Maß an Organisation und Struktur verfügen, so dass es ausreichend Freiraum zum Experimentieren auf beiden Seiten bedarf. Von der Förderung ausgeschlossen sind Einrichtungen, Institutionen und Vereine/Verbände; hierzu gehören z. B. auch Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen, Einrichtungen der (Jugend-)kulturarbeit etc.

ENTWURF

F. Investitionskostenzuschuss durch die Stadt Wuppertal

a. Beschreibung

Neben den laufenden Kosten bedarf es auch immer wieder Investitionen, um die Jugendverbandsarbeit ausreichend zu fördern. Dies können Maßnahmen zur Instandhaltung z. B. von Räumen oder die Anschaffung von Einzelgegenständen sein, wie z. B. ein Trampolin, sein.

b. Antragsberechtigt

- Jugendverbände nach § 12 SGB VIII,
- Freie Träger der Jugendhilfe mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII, die Jugendverbandsarbeit nach § 12 durchführen,
mit Sitz in Wuppertal und jeweils mind. 20 Wuppertaler Mitgliedern im Alter zwischen 6 – 26 Jahren, die eine ordentliche Mitgliederverwaltung führen¹¹ und
- der Jugendring Wuppertal e. V.

c. Zuschuss

Für Investitionen ab 400 € pro Einzelgegenstand oder Maßnahme, z. B. Instandhaltung von Räumen, Spielmaterial kann ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von max. 50 % der Gesamtkosten beim Jugendamt beantragt werden.

Ein Zuschuss wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

d. Antrags- und Verwendungsverfahren

Antragstellung	Verwendungsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 30.4 d. aktuellen Kalenderjahres. • Bei im Vorfeld unabsehbarem und/oder dringendem aktuellem Bedarf auch im weiteren Verlauf des aktuellen Kalenderjahres. • Formular (s. Anlage 12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung bis zu 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt. • Formular (s. Anlage 13)

e. Ergänzende Qualitätskriterien

Anträge, die die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher an Angeboten des § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 12 SGB VIII fördern (Inklusion), werden bevorzugt berücksichtigt, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.¹²

f. Hinweise

keine

¹¹ Diese ist z. B. dadurch gewährleistet, dass die Mitgliedschaft an Mitgliedsbeiträge gebunden ist.

¹² S. auch Handlungskonzept Inklusion.

G. Inkrafttreten

- a. Die Richtlinien der Stadt Wuppertal über die Förderung der Jugendverbandsarbeit (Förderrichtlinien Jugendverbandsarbeit) treten zum 1.1.18 in Kraft.
- b. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Jugendverbandsarbeit der Stadt Wuppertal vom 1.1.2002 vollständig außer Kraft.

ENTWURF